

**Satzung der Gemeinde Brachtal
über die Stellplatzpflicht, sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der
Stellplätze und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.**

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I. S, 11 ff.) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I. S. 655 ff.) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in der Sitzung am 24.04.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Stellplatzpflicht**

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet (alle Ortsteile) der Gemeinde Brachtal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Die nach dieser Satzung zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten haben unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist und der Gemeindevorstand deshalb auf die Schaffung verzichtet (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

**§ 2
Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Gestaltung
Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Eingrünung
Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 4 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in eher unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung (Sträucher heimischer Art, Laubgehölze) zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Hierfür sind mindestens 10 % der befestigten Stellplatzfläche vorzusehen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Vorgärten
In Vorgärten bzw. auf Flächen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und dem Bauwerk sind Stellplätze unter der Voraussetzung, daß mindestens 50 % der Vorgartenfläche unbefestigt bleiben, zugelassen; bei Einfamilienhäusern nicht mehr als zwei Stellplätze, bei Mehrfamilienhäusern nicht mehr als drei Stellplätze. Bei Reiheneinfamilienhäusern nicht mehr als ein Stellplatz. Bei sonstigen Gebäuden nicht mehr als drei Stellplätze.
- (4) Versiegelung
Die Versiegelung der Grundstücksfläche durch Gebäude und Stellplätze darf insgesamt 60 % der Fläche nicht überschreiten. Abs. 1-3 bleiben unberührt.

§ 3 Größe der Stellplätze

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 18 m ² |
| 2. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50 m ² |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 150 m ² |

§ 4 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen, usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. .
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Brachtal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| - Stellplatz nach § 3 Nr. 1 | 4.611,60 DM |
| - Stellplatz nach § 3 Nr. 2 | 12.810,00 DM |
| - Stellplatz nach § 3 Nr. 3 | 38.430,00 DM |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.06.1995 in Kraft. Die bisherige Satzung der Gemeinde Brachtal über Stellplätze und Garagen vom 18.04.1991 ist am 01.06.1995 außer Kraft getreten.

Brachtal, den 25.04.1995
Der Gemeindevorstand

G ö 1 z
Bürgermeister